

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe Mai 2019**

<b>Einkommensteuer</b>	2
. Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf die Kapitaleinkünfte ab 2018	2
. Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten sind steuerlich anzuerkennen	3
. Kein Werbungskostenabzug bei gegenseitigen Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern	3
. Keine Bestimmung der Vergleichsmiete bei gewerblicher Vermietung durch EOP-Methode	4
. Rechtsprechung zur Entfernungspauschale – Taxikosten sind begünstigt, Unfallkosten nicht	5
. Abziehbare Studienkosten werden durch ein Stipendium nur teilweise gemindert	6
<b>Kindergeld</b>	6
. Kein Kindergeld bei berufsbegleitender Weiterbildung	6
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	7
. Schleichwerbung – Kennzeichnungspflicht als Werbung auf Instagram-Profil?	7
<b>Erbrecht</b>	8
. Neues zum digitalen Nachlass	8
<b>Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</b>	8
. Arbeitsunfall? – Tinnitus nach Lautsprecherdurchsage im Möbelhaus	8

## **Einkommensteuer . Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf die Kapitaleinkünfte ab 2018**

Bereits im Juli 2016 wurde die Investmentsteuerreform verabschiedet. Konkrete Auswirkungen für Privatanleger zeigen sich nun in den Steuerbescheinigungen und in den Steuererklärungen für 2018 bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

### **Grundsätzliches zur neuen Besteuerung**

Seit dem 01.01.2018 gilt für Investmentfonds statt des Transparenzprinzips nun grundsätzlich das Trennungsprinzip. Dadurch haben Investmentfonds ihre Steuerfreiheit verloren und sind nun selbst, neben dem Anleger, zum Steuersubjekt geworden.

Für Fondsanleger sind drei steuerrelevante Sachverhalte zu unterscheiden. Das sind Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Ergebnisse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe der Anteile.

Die Vorabpauschale ist bei der Ertragsthesaurierung anzuwenden oder wenn der Fonds zu wenig ausschüttet. Letztlich ist beim Fondsanleger zumindest ein Basisertrag in Höhe einer risikoarmen Marktverzinsung der Abgeltungsteuer zu unterwerfen. Die Vorabpauschale (vermindert um eventuelle Ausschüttungen) gilt beim Anleger am ersten Werktag des Folgejahrs als zugeflossen.

Die Vorabpauschale kommt also erstmals zum 02. Januar 2019 zum Tragen. Erst in 2019 behalten die depotführenden Stellen Steuern auf eine eventuelle Vorabpauschale für 2018 ein.

Die Teilfreistellung für Privatanleger für Aktienfonds (30 %), Mischfonds (15 %), Immobilienfonds (60 %) und für ausländische Immobilienfonds (80 %) ist beim Kapitalertragsteuerausweis laut Steuerbescheinigung bereits berücksichtigt.

**Tipp:** Für Investmentanteile im Betriebsvermögen gibt es mitunter eine höhere Steuerfreistellung. Diese muss indes im Veranlagungsverfahren beantragt werden.

Fondsanteile, die zum 31. Dezember 2017 im Bestand waren, gelten als zu diesem Stichtag veräußert und zum 01. Januar 2018 wieder als angeschafft. Einbehalten wird die Kapitalertragsteuer auf die fiktiven Gewinne zum 31. Dezember 2017 allerdings erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile.

Wertsteigerungen für Fondsanteile unterliegen ab 2018 prinzipiell der Besteuerung. Das betrifft auch bestandsgeschützte Alt-Anteile, die bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer – also vor dem 01. Januar 2009 – angeschafft wurden. Während bei diesen Alt-Anteilen der fiktive Veräußerungsgewinn auf den 31. Dezember 2017 steuerfrei ist, werden ab 01. Januar 2018 eintretende Wertveränderungen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Wertveränderungen sind aber nur steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von € 100.000,00 (gilt pro Anleger) überschreiten.

**Tipp:** Da der Freibetrag von den fondsverwaltenden Stellen nicht berücksichtigt wird, wird zunächst Abgeltungsteuer einbehalten. Anleger können den Freibetrag nur über ihre Einkommensteuererklärung geltend machen.

## **Einkommensteuer** . Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten sind steuerlich anzuerkennen

Bei einem Knock-Out-Zertifikat setzt der Anleger auf die Kursentwicklung eines Basiswerts, z. B. auf den steigenden Kurs einer Aktie. Statt die Aktie zum Kurswert (z. B. € 100,00) zu erwerben, erwirbt er ein Zertifikat zu einem Bruchteil dieses Werts (z. B. für € 5,00). Steigt der Wert der Aktie zu einem festgelegten Stichtag z. B. auf € 110,00, partizipiert der Anleger hieran. Er erhält den Kaufpreis (€ 5,00) und den Kursgewinn (€ 10,00) und hat somit eine Rendite von 200 % erzielt. Hätte er die Aktie als solche erworben, ergebe sich nur eine Rendite von 10 %.

Dieser Gewinnchance steht das Risiko gegenüber, das gesamte Kapital zu verlieren, wenn die Aktie während der Laufzeit des Zertifikats eine bestimmte Schwelle (z. B. € 95,00) unterschreitet.

Der BFH hat am 20. November 2018 entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der in Knock-Out-Zertifikate investiert hat, die durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen, den daraus resultierenden Verlust mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Steuerpflichtiger hatte 2011 Knock-Out-Zertifikate erworben, die je nach Kursverlauf der Basiswerte auf Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet waren. Noch während des Streitjahres 2011 wurde die Knock-Out-Schwelle erreicht. Dies führte zur Ausbuchung der Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert.

Den hieraus resultierenden Verlust machte der Steuerpflichtige in Höhe seiner Anschaffungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust jedoch nicht an, sodass der Anleger klagte und schließlich recht bekam.

In der Revision bestätigte der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf. Unabhängig davon, ob im Streitfall die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen haben, sind die in Höhe der Anschaffungskosten angefallenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen.

**Tipp:** Das Urteil ist eine Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erfassen sind und dies gleichermaßen für Gewinne und Verluste gilt.

## **Einkommensteuer** . Kein Werbungskostenabzug bei gegenseitigen Risikolebensversicherungen von Gesellschaftern

Beiträge für eine Risikolebensversicherung, die ein Gesellschafter auf das Leben eines anderen Gesellschafters abschließt, sind auch dann nicht betrieblich veranlasst, wenn die Versicherungsleistungen für betriebliche Risiken verwendet werden sollen. Einen Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit hat das Finanzgericht Nürnberg mit seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2018 abgelehnt.

Nach Meinung des Gesellschafter-Geschäftsführers war die Risikolebensversicherung beruflich veranlasst. Er argumentierte u. a. wie folgt: Sein Einkommen hänge auch von der Arbeitskraft seines Vorstandskollegen ab. Dessen Tod würde unweigerlich dazu führen, dass das Unternehmen nicht fortbestehen und er somit kein Einkommen mehr erzielen könne. Daher gelte die Bedingung, dass der Tod des jeweils anderen durch eine Risikolebensversicherung abzusichern und die Prämie aus der Vorstandsvergütung als Privatperson zu leisten sei. Ferner müsse die Versicherungsleistung zweckgebunden genutzt werden, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Diese Argumentation überzeugte das Finanzgericht nicht. Denn entscheidend ist die Art des versicherten Risikos. Auch wenn wirtschaftliche Risiken abgesichert werden sollten, ist das versicherte Risiko, also der Todesfall des Vorstands/Gesellschafters, dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

**Tipp:** Gegen diese Entscheidung hat der Gesellschafter Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

## **Einkommensteuer . Keine Bestimmung der Vergleichsmiete bei gewerblicher Vermietung durch EOP-Methode**

Eine Vermietung gilt bereits als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur bei der Vermietung zu Wohnzwecken. Erfolgt die Überlassung zu gewerblichen Zwecken, ist bei einer Vermietung unterhalb der ortsüblich erzielbaren Miete auch nur ein anteiliger Kostenabzug möglich.

Der BFH hat am 10. Oktober 2018 entschieden, dass die ortsübliche Vergleichsmiete zur Feststellung einer nur verbilligten Vermietung nicht durch ein Gutachten auf der Grundlage statistischer Annahmen nach der EOP-Methode (ertragsorientierter Pachtwert) bestimmt werden darf.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Ehefrau hatte ein Grundstück mit historischem Altbestand, der als Gaststätte genutzt wird, erworben. Nach der Sanierung verpachtete sie das Grundstück zum Betrieb eines Beachvolleyballplatzes, einer Minigolfanlage und einer Gaststätte an ihren Ehemann für € 1.000,00 monatlich zzgl. Nebenkosten. Das Finanzamt ging indes von einer fremdüblichen Pacht von € 1.474,00 pro Monat und damit von einer verbilligten Vermietung aus. Als Folge kürzte es den Werbungskostenabzug entsprechend. Dagegen klagte die Ehefrau.

Da sich keine vergleichbaren Objekte finden ließen, ermittelte der vom Finanzgericht beauftragte Sachverständige die Miete im Wesentlichen auf Grundlage der EOP-Methode und kam auf einen Betrag von € 1.530,50. Diese Methode lehnte der BFH jedoch ab.

Grundsätzlich gewährt der BFH dem Sachverständigen einen großen Spielraum. Eine Grenze ist aber überschritten, wenn der Sachverständige aufgrund der von ihm gewählten Methode letztlich etwas anderes ermittelt als die ortsübliche Marktmiete oder -pacht. Und dies ist bei der EOP-Methode grundsätzlich der Fall. Denn diese stellt im Wesentlichen darauf ab, welche Pacht auf der Grundlage statistischer Annahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Pächter durchschnittlich erwirtschaftet werden kann. Das Gesetz verlangt aber, auf den örtlichen Markt zu blicken.

Das Finanzgericht muss die ortsübliche Pacht nun erneut feststellen. Dafür genügt eine Schätzung unter Mitwirkung eines ortskundigen, erfahrenen Sachverständigen oder Maklers. Die damit verbundene höhere Unsicherheit ist hinzunehmen, so der BFH.

**Tipp:** Kann sich das Finanzgericht auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen nicht die für eine Schätzung erforderliche Überzeugung bilden, geht dies zulasten des Finanzamts. Denn dieses trägt die objektive Beweislast.

## **Einkommensteuer . Rechtsprechung zur Entfernungspauschale – Taxikosten sind begünstigt, Unfallkosten nicht**

Für die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können Steuerpflichtige die Entfernungspauschale (€ 0,30 für die einfache Strecke) steuermindernd ansetzen. Was auf den ersten Blick recht einfach klingt, beschäftigt dennoch immer wieder die Finanzgerichte. Aktuell ging es um die Frage, ob unfallbedingte Sach- und Personenschäden zusätzlich abziehbar sind. Zudem war strittig, ob ein Taxi als öffentliches Verkehrsmittel gilt und wie etwaige Aufwendungen behandelt werden.

### **Taxikosten**

Steuerpflichtige können die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ansetzen, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer benutzte für die Fahrten von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte im Jahr 2018 sowohl den Bus als auch die Bahn. Die kürzeste Straßenverbindung betrug 18 km. Die Monatskarte für den Bus hat € 60,00 und die für die Bahn € 75,00 gekostet. Insgesamt hat er in 2018 also € 1.620,00 für die Tickets bezahlt.

Für 2018 ergibt sich eine Entfernungspauschale von € 1.188,00 (220 Tage x 18 km x € 0,30). Da die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel höher sind als die Entfernungspauschale, kann der übersteigende Betrag angesetzt werden. Insgesamt sind somit € 1.620,00 als Werbungskosten absetzbar.

Ob Taxis als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, ist umstritten. Das Finanzgericht Thüringen hat sich am 25. September 2018 jedoch dafür ausgesprochen, u. a. aus folgender Erwägung: Da auch Taxis allgemein zugänglich sind und die Norm nicht „öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr“ voraussetzt, spricht zumindest der Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend dagegen, Taxifahrten unter die Privilegierung zu fassen.

**Tipp:** Obwohl das Finanzgericht die Revision zugelassen hatte, wurde sie vom Finanzamt nicht eingelegt. Das Urteil ist also rechtskräftig geworden.

### **Unfallkosten**

Nach der Rechtsprechung des BFH aus 2014 sind sämtliche Aufwendungen mit der Entfernungspauschale abgegolten (im Streitfall die Kosten einer Falschbetankung). Nach der großzügigeren Meinung der Finanzverwaltung können jedoch Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich berücksichtigt werden.

Aktuell haben sich die Finanzgerichte Baden-Württemberg (Urteil vom 19. Januar 2018) und Sachsen (Urteil vom 18. Mai 2018) mit dieser Thematik befasst und eine profiskalische Sichtweise vertreten. Danach sind sowohl Aufwendungen für Sach- als auch für Personenschäden (Behandlungs- bzw. Krankheitskosten), die auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, durch die Entfernungspauschale abgegolten.

**Tipp:** Da in beiden Verfahren die Revision anhängig ist, hat der BFH nun bald Gelegenheit, endlich für Klarheit zu sorgen.

## **Einkommensteuer** . Abziehbare Studienkosten werden durch ein Stipendium nur teilweise gemindert

Gelder aus einem Stipendium, die dazu bestimmt sind, den allgemeinen Lebensunterhalt des Stipendiaten zu bestreiten, mindern nicht die (vorweggenommenen) Werbungskosten für eine Zweitausbildung. Nur soweit Bildungsaufwendungen ausgeglichen werden, liegen keine Werbungskosten vor. Im Streitfall hat das Finanzgericht Köln am 15. November 2018 nur 30 % des Stipendiums bei den Werbungskosten angerechnet.

Grundlage für eine Aufteilung, so das Finanzgericht, sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten eines Studenten, der sich in einer vergleichbaren Situation befindet. Dabei zog das Finanzgericht eine vom Deutschen Studentenwerk in Auftrag gegebene Studie heran, wonach 30 % der Ausgaben auf ausbildungsspezifische Kosten entfallen.

Das Finanzgericht hatte die Revision zugelassen. Da diese aber nicht eingelegt wurde, ist die Entscheidung rechtskräftig.

## **Kindergeld** . Kein Kindergeld bei berufsbegleitender Weiterbildung

Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind in einer Erst- oder einer Zweitausbildung befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich. Ausgenommen sind nur: Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Für volljährige Kinder, die bereits einen Abschluss in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsgang erlangt haben, besteht daher nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn die weitere Ausbildung noch Teil der einheitlichen Erstausbildung und die hauptsächliche Tätigkeit des Kindes ist (mehraktige Berufsausbildung). Der BFH hat am 11. Dezember 2018 entschieden, dass kein Anspruch besteht, wenn das Kind bereits im Beruf steht und es den weiteren Ausbildungsgang nur neben dem Beruf durchführt.

Zwar können auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammenzufassen sein, wenn sie einen engen sachlichen (z. B. dieselbe Berufssparte) und zeitlichen Zusammenhang haben. Eine solche einheitliche Erstausbildung muss jedoch von einer – nicht begünstigten – berufsbegleitenden Weiterbildung abgegrenzt werden.

Nach der Entscheidung des BFH sind Anzeichen für eine berufsbegleitende Weiterbildung, wenn

- das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 26 Wochen befristet und auf eine (nahezu) vollzeitige Beschäftigung gerichtet ist,
- das Arbeitsverhältnis den ersten Studienabschluss erfordert,
- sich der Ausbildungsgang an den Erfordernissen der Berufstätigkeit orientiert (z. B. Abend- oder Wochenendunterricht).

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Schleichwerbung – Kennzeichnungspflicht als Werbung auf Instagram-Profil?**

LG München I, Urteil vom 29.04.2019 Az.: 4 HK O 14312/18

Sieg für Spielergattin. In einem Streit um Produktpostings der Ehefrau des Fußballspielers Mats Hummels, Cathy Hummels auf Instagram hat das Landgericht München I mit Urteil vom 29.04.2019 eine Klage des Verbands Sozialer Medien e.V. (VSW) abgewiesen.

Hintergrund der Klage war, dass der VSW hinter unbezahlten Postings der geschäftstüchtigen Spieler-gattin eine Schleichwerbung vermutete, die es entsprechend zu kennzeichnen galt. Die Beklagte ist eine sog. Influencerin in dem sozialen Netzwerk Instagram, wo ihr über 485.000 Leute folgen. Auf Instagram veröffentlicht sie regelmäßig Bilder von sich selbst, oft mit kurzen Begleittexten. Darin beschäftigt sie sich mit Mode, ihrem Leben als Mutter eines Kleinkinds, Yoga, Reisen und anderen Themen. Ihre Posts enthalten Bilder, die teilweise mit Hinweisen auf die Hersteller der von ihr getragenen Kleidung oder sonstiger abgebildeter Gegenstände versehen sind. Diese Gegenstände sind teilweise „getaggt“. Das bedeutet, dass nach dem Klick auf eine entsprechende Stelle im Bild, der Name der Unternehmen, deren Produkte abgebildet sind, erscheint. Klickt man nunmehr auf den Namen des Unternehmens, so wird man auf den Account des Unternehmens weitergeleitet. Für diese Posts erhielt die Beklagte keine Gegenleistung von den Unternehmen.

In der Unterlassungsklage des Verbandes ging es konkret um vier Postings der Geschäftsfrau, die verschiedene Unternehmen „tagten“ und nicht entsprechend als Werbung gekennzeichnet waren.

Die Klage wurde jedoch vom Landgericht abgewiesen. Nach der Begründung des Gerichts bestünden mangels Gegenleistung keine Kennzeichnungspflichten, die sich im Fall einer Zahlung durch die Unternehmen ergeben könnten. Zwar habe die Beklagte gewerblich gehandelt, weil sie durch die Posts die verlinkten Unternehmen und ihr eigenes Unternehmen gefördert habe. Daraus folge aber nicht, dass die Posts der Beklagten getarnte Werbung darstellten. Denn der Instagram-Account der Beklagten lasse das gewerbliche Handeln für die angesprochenen Verkehrskreise erkennen, so die Richter.

Gleichwohl unterstrich das Gericht, dass die Erkennbarkeit des gewerblichen Handelns in jedem Einzelfall geprüft werden müsse. Die Entscheidung dürfe daher nicht generell mit Blick auf andere Blogger oder Influencer verallgemeinert werden. Ausschlaggebend in diesem konkreten Fall seien unter anderem die Anzahl der Follower der Beklagten und der Umstand gewesen, dass es sich um ein öffentliches, verifiziertes und mit einem blauen Haken versehenes Profil gehandelt habe.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

## **Erbrecht . Neues zum digitalen Nachlass**

LG Münster, Urteil vom 16.04.2019, Az. 014 O 565/18

Nachdem im Juli 2018 bereits der Bundesgerichtshof BGH grundsätzlich entschieden hatte, dass auch persönliche Inhalte im Netz, u. a. ein Facebook-Account auf Erben übergehen, hat nun das LG Münster die BGH-Entscheidung auf sonstige Onlinedienste übertragen.

Im vorliegenden Fall ging es um den Zugang der Erben eines auf einer Auslandsreise verstorbenen Familienvaters auf dessen iCloud-Daten des iPhone-Konzerns Apple.

Die Erben erhofften sich durch den Zugang zur iCloud Erkenntnisse darüber, die zum Tod des Apple-Kunden auf seiner Reise geführt hatten, da in der iCloud Fotos, E-Mails und andere Dokumente gespeichert sein könnten. Im Vorfeld hatte die Apple-Tochtergesellschaft Apple Distribution International UCL mit Sitz in Irland als Vertragspartnerin die Freigabe von Zugriffsdaten abgelehnt, weshalb eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden musste.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zum digitalen Nachlass fiel die Entscheidung des Landgerichts zu Gunsten der Erben aus, denen Apple nunmehr den Zugang zu den iCloud-Daten des Verstorbenen gewähren muss.

Da Apple in dem Verfahren jedoch keine anwaltliche Vertretung angezeigt hatte, handelt es sich bei der Entscheidung um ein sog. Versäumnisurteil, welches durch einen Einspruch wieder revidiert und neu verhandelt werden kann.

Ob das Urteil rechtskräftig wird, ist daher diesseits nicht bekannt.

## **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Arbeitsunfall? – Tinnitus nach Lautsprecherdurchsage im Möbelhaus**

SG Dortmund, Urteil vom 29.04.2019, Az.: S 17 U 1169/16

Das Sozialgericht Dortmund hatte darüber zu befinden, ob ein Möbelverkäufer, der nach Lautsprecherdurchsagen im Möbelhaus in dem er arbeitet einen Tinnitus erlitten hatte, einen Arbeitsunfall gehabt habe.

Der Kläger hatte angegeben, er habe einen Hörsturz erlitten, weil er während der Arbeit mittels einer Lautsprecheranlage mehrfach ausgerufen worden sei. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles jedoch ab, mit der Begründung, dass die vorhandenen Befundunterlagen auf einen stressbedingten Hörsturz schließen lassen.

Die Sache ging vor Gericht, wo sie allerdings keinen Erfolg hatte und die Klage des Geschädigten auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles abgewiesen wurde.

Zwar sei bei dem Kläger ein Hörschaden diagnostiziert worden. Es sei jedoch auszuschließen, dass dieser Schaden auf die Lautsprecherdurchsagen zurückzuführen sei, so die Richter.



Nach Auskunft des Arbeitgebers sei die Lautsprecheranlage am Tag des Ereignisses nicht mit einem Mangel behaftet gewesen. Auch habe für das Gericht keine Veranlassung zu der Annahme bestanden, dass die Lautsprecheranlage vor Inbetriebnahme technisch nicht überprüft worden sei. Dass vor diesem Hintergrund eine Lautsprecheranlage selbst bei unterstellt lautem Einsprechen des Mitteilenden zu einem nachhaltigen Hörschaden auf Seiten des Empfängers führen könne, dessen Kopf sich – wie im Falle des Klägers – etwa 2 bis 2,50 Meter unterhalb des Lautsprechers befunden habe, sei bei lebensnaher Würdigung schlechterdings ausgeschlossen.

Ein Arbeitsunfall liege somit nach Ansicht des Sozialgerichts nicht vor. Ob das Urteil rechtskräftig geworden ist, ist diesseits nicht bekannt.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)